

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 48 (1961)  
**Heft:** 16

**Rubrik:** Katholischer Lehrerverein der Schweiz : Berufshaftpflicht-Versicherung des katholischen Lehrervereins der Schweiz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

2. Er trägt nicht leicht am Umstand, die Seminaristen bloß an einem Wochentag (seit Herbst 1961 an zweien) auch außerhalb der Schulstunde persönlich treffen und betreuen zu können.

3. Die Beschränkung des konfessionellen Unterrichtes auf eine Wochenstunde ist eine *De facto*-Situation, nicht eine *de jure*-Bestimmung. Das Organisationsdekret für das Seminar (es hat zufolge Lehrermangels freilich noch nicht in Kraft treten können) gewährt den Landeskirchen die Möglichkeit, «bis zu zwei Wochenstunden» zu unterrichten.

4. Am Ungenügen der jetzigen Ordnung trägt weder die Seminarleitung noch das Lehrerkollegium, das sich seinerzeit für die volle staatliche Anerkennung des konfessionellen Unterrichtes ausgesprochen hat, die Schuld. Die Organisationsdekrete befinden über die Stundenzuteilung; die Dekrete aber beraten und beschließen die politischen Instanzen, vorab der Große Rat und dessen Kommissionen. Wo die Katholiken in Minderheit sind und die evangelische Landeskirche nicht einmütig in gleicher Richtung arbeitet, ist nicht damit zu rechnen, daß alle unsere Wünsche und Forderungen zum Ziele kommen. Das mag aus der Situation eines mehrheitlich katholischen Kantons nicht immer leicht einzusehen sein.

5. Der Religionslehrer ist in Wettingen nicht ‚nur Gast‘. Das Dekret erkennt ihm die *schulrechtliche* Stellung eines Hilfslehrers zu. Er nimmt an den Konferenzen teil. Die Zeugnisspalten stehen ihm zur Verfügung. Wer frei und willig den Unterricht besucht, dem wird dieser Besuch attestiert.

6. Bleibt das Ärgernis des Fakultativums. Wiederum mag es aus dem Klima selbstverständlicher katholischer Schulorganisation nicht leicht zu erfüllen sein, wie ganz anders die Dinge in einem politisch und konfessionell so komplexen Kanton, wie der Aargau einer ist, liegen und die Möglichkeiten sind. Ernsthaft ist für eine nahe Zukunft nicht damit zu rechnen, daß die freisinnige und die sozialdemokratische Fraktion des Großen Rates für ein Obligatorium des kirchlichen Unterrichtes gewonnen werden könnten – trotz der netten Anzahl der darin engagierten Katholiken. Es bleibt sogar eine Frage, ob die evangelische Landeskirche sich mehrheitlich dafür aussprechen

würde. Ohne überzeugte Hilfe zweier dieser drei Gruppen wird im Großen Rat nie ein Obligatorium beschlossen werden.

7. Vom Rechtlichen zum Menschlichen. Spontan möchte ich anerkennen und freudig dankbar sein für die kollegiale und herzliche Aufnahme, die ich jedesmal bei der Seminarleitung und im Kreise der Seminarlehrer finde, wenn ich nach Wettingen komme.

8. Ein Blick in die Zukunft. Der Synodalarat der römisch-katholischen Landeskirche hat beschlossen, den Religionsunterricht an den aargauischen Mittel-

schulen vom Frühjahr 1962 an auf zwei hauptamtliche Katecheten zu verteilen. Aus vielen Vorteilen einer solchen Neuordnung sticht hauptsächlich dieser hervor: Es wird künftig den katholischen Seminaristen möglich sein, in Seminar-nähe jederzeit ihren Religionslehrer zu treffen. Dadurch vervielfachen sich die seelsorglichen Kontakte. Nicht zuletzt wird es am Pfarramt, an der Kirchenpflege und an der Kirchgemeinde Wettingen liegen, optimale Verhältnisse zu ermöglichen. Dies wird nur von uns Katholiken abhängen. Mögen sich genügend Einsichtige und Tatkräftige finden. *Katechet Werner Baier*

## Katholischer Lehrerverein der Schweiz

### Berufshaftpflicht-Versicherung des Katholischen Lehrervereins der Schweiz

Der heutigen Nummer der ‚Schweizer Schule‘ liegt der Einzahlungsschein bei, mit dem man die Prämie für das Jahr 1962 begleichen kann.

Der Katholische Lehrerverein der Schweiz hat vor Jahren für seine Mitglieder (Lehrer, Lehrerinnen, auch Religions-, Musik- und Turnlehrer) mit der Basler-Lebensversicherungsgesellschaft in Basel eine noch heute bestehende Berufshaftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

Die Versicherung bezweckt, einem Versicherten aus seiner beruflichen Tätigkeit als Lehrperson gegenüber Schülern und andern Drittpersonen Schutz gegen Schadenersatzansprüche zu bieten, die gegen ihn auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden. Die ab-

sichtliche oder vorsätzliche Herbeiführung eines Schadenfalles ist von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Die Leistungen betragen im Rahmen der Vertragsbestimmungen:

Fr. 50000.– pro verletzte oder getötete Person, jedoch mit einem Maximum von Fr. 150000.– für ein Schadenereignis, durch das mehrere Personen getroffen werden;

Fr. 10000.– für Sachschäden, das heißt für die Beschädigung von fremdem Eigentum, pro Schadenereignis, ohne Selbstbehalt.

Die Prämie für diese Versicherung beträgt Fr. 3.50 pro Lehrkraft und Versicherungsjahr (Kalenderjahr). Die Versicherung beginnt für die einzelne Lehrkraft immer erst mit der Bezahlung der festgesetzten Prämie und endet mit Schluß des in Frage stehenden Kalenderjahres. Eine Bestätigung der Prämienzahlung erfolgt nicht. Der Postcheckabschnitt gilt als Quittung und ist aufzubewahren.

Gerne erteilt die Hilfskasse KLVS in Aesch am See LU weitere Auskünfte. *d*